



**Verbandssportgericht**

**VSpG 03/2016**

**Urteil**

Auf den Antrag des Präsidiums des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V. vom 12.05.2016 auf Bestrafung des Spfrd. gem. § 10 RO/DHB hat das Verbandssportgericht des HVSH im schriftlichen Verfahren - nach mündlicher Beratung am 17.06.2016 -

in der Besetzung

Holger Dorowski , Kronshagen, als Vorsitzenden,  
Detert Bracht, Heide, und  
Dietrich Sendtko, Büdelsdorf, als Beisitzer,

für Recht erkannt:

1. Spfrd. wird gem. § 10 RO/DHB mit einer Geldstrafe in Höhe von 150,00 € bestraft.
2. Die Auslagen vor dem Verbandssportgericht trägt Spfrd.
3. Für die Geldstrafe und die Auslagen haftet gem. § 61 (7) RO/DHB der KHV

**Sachverhalt:**

In seiner Funktion als komm. Vorsitzender des KHV  wichtete Spfrd. (Antragsgegner) am 11.03.2016 ein Schreiben an die Vereine des KHV  sowie an die Mitglieder des KHV-Vorstandes, indem es wörtlich heißt:

„Liebe Sportfreunde,  
wie unten beschrieben, plant der HVSH schon ab der kommenden Saison die Einführung des elektronischen Spielberichts bogens auf der gesamten

Ebene des HVSH. Wie Ihr ersehen könnt, ohne Absprache mit den Kreisen oder Vereinen. Das sind meiner Ansicht nach FIFA-Methoden und den gesamten Ablauf der letzten Saison betrachtet mit mafiosem Hintergrund.“

In diesem Schreiben beklagt der Antragsgegner des Weiteren die Einführung der neuen Verbandsverwaltungssoftware durch den HVSH ohne Absprache mit den Kreisen und den Vereinen, die Einführung und hohen Kosten von Handball 4 All im Verhältnis zu SIS und die Kosten des elektronischen Spielberichts für die Vereine.

Wegen der o.g. Äußerung hat das Präsidium des HVSH durch eine Anwaltskanzlei in Flensburg vom Antragsgegner eine strafbewehrte Unterlassungserklärung eingefordert. Spfrd. hat mit Schreiben vom 23.03.2016 folgende Erklärung abgegeben: „Hiermit gebe ich die schriftliche Erklärung ab, dass ich es künftig unterlassen werde öffentlich zu behaupten und zu verbreiten, dass der HVSH FIFA-Methoden mit mafiosem Hintergrund anwendet.“ Mit Schreiben vom 20.04.2016 hat die Anwaltskanzlei dem Antragsgegner mitgeteilt: „In der Angelegenheit nehmen wir Ihre abgegebene Unterlassungserklärung vom 23.03.2016 an.“ Die entstandenen Anwaltskosten hatte Spfrd. zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 12.05.2016 an den Vorsitzenden des VSpG beantragte das Präsidium des HVSH, gegen Spfrd. gem. § 10 RO/DHB eine Sperre bis zu 12 Monaten und/oder eine Geldstrafe bis zu 2.500,00 € zu verhängen.

In seiner Begründung trägt das Präsidium vor, Spfrd. habe in seiner Funktion als Vorsitzender des KHV X den Mitgliedern des Präsidiums des HVSH ehrenrühriges Verhalten i.S.d. § 10 RO/DHB nachgesagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, und diese beleidigt. Das Präsidium des HVSH sowie dessen einzelne Mitglieder werden in dem Schreiben des Antragsgegners einer kriminellen Vereinigung und deren Handlungen gleichgesetzt. Zudem werde der Vergleich zum Fehlverhalten einzelner Personen der FIFA hergestellt.

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs hat Spfrd. in einer Stellungnahme zum Antrag des Präsidiums am 04.06.2016 erklärt, er habe mit seiner Erklärung alle Forderungen seitens des Präsidiums erfüllt, auch um eine Eskalation sowie eine gerichtliche Auseinandersetzung nicht entstehen zu lassen. Er habe niemanden persönlich beleidigt. Es sei lediglich eine Meinungsäußerung, die sich im übertragenen Sinne auf bekannte Methoden und Vorgänge beziehe. Er habe als komm. Vorsitzender des KHV X die Einsichtnahme in den vom HVSH und der Handball4All AG geschlossenen Vertrag gefordert, bis heute sei ihm dies verweigert worden. Zudem beklagt er, dass kein außerordentlicher Jugendtag durchgeführt wurde.

In einer Entgegnung vom 27.06.2016 weist das Präsidium darauf hin, dass die Einführung der Software der Handball4All im EP ohne Gegenstimme angenommen worden sei. Der Kauf der Aktien der Handball4All AG sei im EP mehrheitlich erfolgt. Der außerordentliche Jugendtag sei satzungsgemäß am 16.03.2016 durchgeführt worden.

## Entscheidungsgründe:

### I.

Der Antrag des Präsidiums des HVSH ist zulässig, das Antragsrecht ergibt sich aus § 31 Abs.1d RO/DHB. Die Zuständigkeit des VSpG beruht auf der Zusatzbestimmung des HVSH zu § 30 II h) RO/DHB, die die Zuständigkeit des VSpG für Verfahren gegen Instanzenmitglieder des HVSH, in besonderen Fällen gegen Kreishandballverbandsvorsitzende, vorsieht.

### II.

Der Antrag des Präsidiums des HVSH vom 12.05.2016 auf Bestrafung des komm. Vorsitzenden des KHV  ist auch begründet.

Die dem Antragsgegner angelastete Äußerung erfüllt den Tatbestand des insoweit einzig in Betracht kommenden § 10 RO/DHB.

Nach § 10 RO/DHB kann bis zu zwölf Monaten gesperrt und/oder mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 € bestraft werden, wer einem Mitarbeiter der Verwaltung oder einer Person, die ein Amt innerhalb des DHB oder seiner Verbände ausübt oder eine Funktion wahrnimmt, ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet, bedroht oder tätlich angreift.

Das Präsidium stützt seinen Antrag auf die Begehungsformen der Beleidigung und der Üblen Nachrede (§§ 185,186 StGB), die beide dem allgemeinen Strafrecht entnommen sind. Der Antragsgegner würde, sollte der Tatbestand erfüllt sein, aber nicht nach diesen Vorschriften bestraft werden, sondern nach der einschlägigen Bestimmung des § 10 RO/DHB. Der Ordnungsgeber hat bei der Formulierung dieses Vergehenstatbestandes unter Beachtung des Bestimmtheitsgebots des Art. 103 Abs.2 GG die Voraussetzungen der Strafbarkeit der Handlung und deren Rechtsfolge so genau umschrieben, dass für den Normadressaten die Tragweite und der Anwendungsbereich der Norm genau erkennbar sind. Ausgeschlossen ist bei Anwendung des § 10 RO/DHB daher jede Rechtsanwendung, die über den Inhalt der Sanktionsnorm hinausgehen würde.

Tatobjekt des § 10 RO/DHB sind Mitarbeiter der Verwaltung und Personen, die ein Amt innerhalb des DHB oder seiner Verbände ausüben oder eine Funktion wahrnehmen, deren höchstpersönliche Ehre geschützt werden soll. Sei es die sog. innere Ehre (die Würde und die verfassungsrechtlich geschützte Selbstachtung des Menschen) oder die äußere Ehre (die Ehre in den Augen der Anderen). Dies ist der objektivierte Wille des Ordnungsgebers, wie er sich aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt.

Fraglich erscheint, ob die Äußerung des Antragsgegners „ der HVSH plant schon ab der kommenden Saison die Einführung des elektronischen Spielberichts bogens auf der gesamten Ebene des HVSH. Wie Ihr seht, ohne Absprache mit den Kreisen oder Vereinen. Das sind meiner Ansicht

nach FIFA-Methoden mit mafiosem Hintergrund“ diese Tatbestandsvoraussetzung erfüllt. Der Antragsgegner trägt dazu vor, er habe niemanden persönlich beleidigt.

In der Tat richtet sich der Wortlaut der Äußerung gegen den HVSH. Da der strafrechtliche Ehrschutz grundsätzlich nur den individuellen Ehrschutz erfasst, wie er auch im Art.5 I,II GG garantiert wird, stellt sich die Frage, inwieweit auch Personengesamtheiten (Verband, Verein als jur. Personen) dieser Ehrschutz zuteil werden soll oder wie Individualpersonen ihren Ehrschutz durchsetzen können, wenn sie als Kollektiv angegriffen werden.

Nach gefestigter Rechtsprechung (vgl. BGHSt 36,83,88; BGHSt 6,186,191) ist anerkannt, dass neben Einzelpersonen auch Personengemeinschaften beleidigungsfähig sind, wenn sie eine rechtlich anerkannte gesellschaftliche (soziale) Funktion erfüllen und die Möglichkeit einer einheitlichen Willensbildung besteht. Beides trifft zweifelsfrei auf den Handballverband Schleswig-Holstein zu. Überdies ist nach der Rechtsprechung (vgl. BverfGE 93,266) auch möglich, Einzelpersonen nicht nur direkt, sondern auch über die Verwendung einer Kollektiv - oder Sammelbezeichnung in ihrer Ehre anzugreifen.

Diese von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Maßstäbe wendet das VSpG entsprechend auf die Äußerung des Spfrd. an. Zwar hat er weder bestimmte Personen benannt noch auf bestimmte Personengruppen bezogen, also ohne individuelle Aufschlüsselung ein Kollektiv (HVSH) erfasst. Seine Äußerung „FIFA-Methoden mit mafiosem Hintergrund“ lässt für das VSpG aus dem sprachlichen Kontext zweifelsfrei erkennen, dass sie sich ausschließlich gegen die Spielkommission und das Präsidium des HVSH richtet, da diese die Entscheidung getroffen haben, den Spielbericht Online zur Serie 2016/2017 im Spielbetrieb auf Verbandsebene einzuführen. Dass der Antragsgegner mit dem HVSH die Dachorganisation für 14 Kreishandballverbände, 235 Vereine und ca. 1900 spielende Mannschaften meint, erscheint ausgeschlossen.

Festzuhalten bleibt daher, dass eine herabsetzende Äußerung, die weder eine bestimmte Person oder Personengruppe benennt, unter bestimmten Umständen auch ein Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder des Kollektivs bedeuten kann.

### III.

Der Antragsteller ist der Auffassung, Spfrd. habe mit seiner Äußerung die Mitglieder des Präsidiums beleidigt und öffentlich diffamiert. Der Antragsgegner beruft sich auf das Recht der freien Meinungsäußerung nach Art.5 GG. Die Spruchinstanz muss sich mit dieser Einlassung – auch in einem sportrechtlichen Verfahren – auseinandersetzen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG (vgl. dazu BVerfG 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91) verlangt Art. 5 Abs.1 S.1 GG auf der Stufe der Anwendung des § 185 StGB eine Gewichtung der Beeinträchtigung, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite droht, bei der alle wesentlichen Umstände zu berücksichtigen sind. So muss die Meinungsfreiheit stets zurücktreten, wenn die Äußerung die Menschenwürde des Anderen antastet.

Desgleichen tritt bei herabsetzenden Äußerungen, die sich als Schmähkritik darstellen, die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurück. Dabei ist bei der Ermittlung des objektiven Sinns der Äußerung weder die subjektive Absicht des sich Äußernden, noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat, maßgeblich.

Anlass und Kontext der Äußerung ist zunächst die beabsichtigte Einführung der elektronischen Spielberichts durch das Präsidium, ferner die Einführung der Software Handball4All, der Kauf der Aktien der Handball4All AG sowie der umstrittene außerordentliche Jugendtag. Alle diese Punkte sind für das VSpG offensichtlich satzungsgemäß erfolgt, entweder als Obliegenheit des Präsidiums oder per Abstimmung im Erweiterten Präsidium. Jedenfalls ist für das VSpG ein Fehlverhalten der nach der Satzung dafür zuständigen Organe des HVSH nicht ersichtlich. Anderenfalls hätte jeder Kreisverband die Möglichkeit gehabt, nach den dafür zur Verfügung stehenden Vorschriften der Satzung gegen diese Entscheidungen auch gerichtlich vorzugehen.

Diese Entscheidungen des Präsidiums in einem offiziellen Schreiben an die Vereine des KHV X mit „FIFA-Methoden mit mafiosem Hintergrund“ zu bezeichnen, ist keine Auseinandersetzung in der Sache, sondern dient nach Überzeugung der Spruchinstanz allein der Diffamierung der dafür verantwortlichen Personen. Selbstverständlich darf der Antragsgegner seine Rechte und Interessen mit Nachdruck verfolgen und mit freimütiger und offener Kritik auch mit harten Worten für seine Sache eintreten. Kritische Wertungen sind im Rahmen der Rechtswahrung dann zulässig, wenn diese eine sachliche Grundlage haben und auch für die Gegenseite erkennbar dem sachlichen Ziel der Rechtswahrung dienen. Die Grenze der Zulässigkeit wird erst dann überschritten, wenn er wider besseres Wissen und unter Verletzung der ihm zuzumutenden Sorgfalt unwahre Behauptungen aufstellt, Personen diffamiert und vorsätzlich gegen Strafbestimmungen verstößt.

Bei einem verständigen Publikum werden die Bezeichnungen „FIFA-Methoden und mafiosem Hintergrund“ assoziiert mit den Begriffen „Organisierte Kriminalität, Korruption, Bestechung und Veruntreuung.“ Diese Schmähkritik verletzt das Präsidium und hinreichend individualisiert die Mitglieder dieses Organs in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Für das Präsidium ist es von erheblicher Bedeutung, wie es den Mitgliedern des HVSH gegenüber auftritt und wie es in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Der Antragsgegner greift durch seine Äußerungen in ungerechtfertigter Weise und nicht geschützt durch die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs.1 GG in die Integrität des Präsidiums und seiner Mitglieder ein. Das hat das Präsidium nicht hinzunehmen.

Nach alledem ist das VSpG der Überzeugung, dass der Antragsgegner sich eines Vergehens im Sinne des § 10 RO/DHB schuldig gemacht hat und dem Antrag des Präsidiums auf Bestrafung zu entsprechen ist.

#### IV.

Das Präsidium hat die Art und Höhe der Bestrafung ausdrücklich in das Ermessen des Gerichts gestellt. Eine gerichtliche Ermessensentscheidung muss nach geltendem Schuldprinzip und dem

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Fehlverhaltens stehen. Die Spruchinstanz hatte dabei zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner bereits durch die Abgabe der zivilrechtlichen Unterlassungserklärung mit den Anwaltskosten belastet wurde. Das Gericht hält daher eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 € für erforderlich und angemessen. Eine mögliche Sperre des Antragsgegners kommt für das Gericht nicht in Betracht, diese würde sich in ihrer Wirkung eher gegen den Kreisverband richten, der nach dem Verlust des gewählten Vorsitzenden dann auch noch den komm. Vorsitzenden verlieren würde.

V.

Die Auslagenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 RO/DHB

Beschluss:

Die Auslagen des Verfahrens vor dem VSpG werden auf 94,80 € festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus

|  |               |
|--|---------------|
| Verwaltungskostenpauschale lt. GebO/HVSH | 30,00 €       |
| Auslagen Vorsitzender                    |               |
| Fahrtkosten Beratung Heide               | 59,00 €       |
| Porto                                    | <u>5,80 €</u> |
| Summe                                    | 94,80 €       |

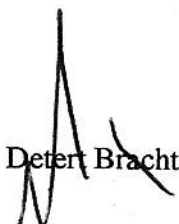
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist gem. § 39 Abs.3 RO/DHB innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausfertigung des Urteils unter Beachtung der formellen Vorschriften beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstraße 103, 23566 Lübeck, einzulegen. Die Berufungsgebühr beträgt 160,00 €.

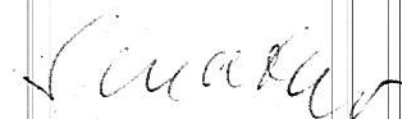
Gegen die Höhe der Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde beim Vorsitzenden des VSpG, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr.16, 24119 Kronshagen, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils zulässig.



Holger Dorowski



Dieter Bracht



Dietrich Sendtko

Verteiler:

Spfrd.

Zustellung), Präsidium, Vors KHV's, Vors VG, Mitglieder VSpG, H.G. Schneider